Bundesrat Drucksache **572/01**

24.07.01

U

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch

A. Zielsetzung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Laarbruch durch Verordnung vom 15. April 1977 (BGBl.. I S. 585) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch die Verordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1590) geändert worden ist.

Da der militärische Flugbetrieb mit Strahltriebflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Laarbruch eingestellt worden ist, sind die Voraussetzungen für den Lärmschutzbereich nach § 1 Nr. 2 des Fluglärmgesetzes entfallen. Das Genehmigungsverfahren für eine nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes relevante zivile Anschlussnutzung des Flugplatzes ist bislang nicht abgeschlossen. Der Lärmschutzbereich ist daher aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat für den Bund sowie die Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zur Folge

2. Vollzugsaufwand

   Durch den Vollzug der Verordnung entsteht dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden kein vollzuglicher Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherheitssysteme nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **572/01**

24.07.01

U

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (321) - 235 04 - Lä 119/01

Berlin, den 20. Juli 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

> Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 572/01

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch

Vom.....

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), von denen Absatz 1 durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch vom 15. April 1977 (BGBl. I S. 585), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1590), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Laarbruch durch Verordnung vom 15. April 1977 (BGBl. I S. 585) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch die Verordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1590) geändert worden ist.

Der für die Festsetzung des Lärmschutzbereichs relevante militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Laarbruch ist eingestellt worden. Das Genehmigungsverfahren für eine nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes relevante zivile Anschlussnutzung des Flugplatzes ist bislang nicht abgeschlossen.

Da die Voraussetzungen für einen Lärmschutzbereich nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Laarbruch entfallen sind, ist die Verordnung aufzuheben. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des räumlich betroffenen Landes Nordrhein-Westfalen hat der Aufhebung mit Schreiben vom 14.02.2000 zugestimmt.

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten. Auch vollzuglicher Mehraufwand entsteht nicht.

Bundesrat Drucksache **572/01** (Beschluss)

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946